

Rechtsanwalt Marco Noli
Ridlerstraße 11
80339 München

München, 31.3.2022

Der Bayerische Landesbeauftragte für den
Datenschutz (BayLfD)
Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 22 12 19

80502 München

**BESCHWERDE NACH ART. 66 SATZ 1 BAYPAG I.V.M. ART. 28 ABS. 2 SATZ 1 NR. 6
BAYDSG I.V.M. ART. 77 ABS. 1 DSGVO**

Die nachfolgende Beschwerde richtet sich gegen Verletzungen des Datenschutzrechts durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (im Folgenden: der „Verantwortliche“) im Zusammenhang mit der Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport (im Folgenden: „Fan-Datenbank“).

Nachdem im Sommer 2021 die bis dahin geheime Fan-Datenbank öffentlich bekannt geworden war, haben ca. 400 Fans aus verschiedenen bayerischen Städten Auskunftersuchen gestellt. Darunter waren viele aus der aktiven Fanszene in den Fankurven. Die allermeisten erhielten die Auskunft, dass zu ihrer Person kein Eintrag in der Fan-Datenbank vorliege. In der Antwort auf eine Landtagsanfrage teilte der Verantwortliche mit, dass nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Fan-Datenbank zwischen Juli und November 2021 insgesamt ca. 400 Personen aus der Fan-Datenbank gelöscht wurden und im selben Zeitraum 362 Auskunftersuchen gestellt wurden. Der Grund für die Löschungen sei eine interne „Qualitätskontrolle“ gewesen. Die Frage, wie viele der fast 400 Auskunftersuchen eine Löschung zur Folge hatten, könne der Verantwortliche nicht valide beantworten.

An den Standorten München und Augsburg, an denen eine große Anzahl an Auskunftersuchen gestellt wurden, gab es überproportional viele Löschungen.

Diese Zahlen weisen darauf hin, dass die Auskunftersuchen zur Folge hatten, dass die personenbezogenen Daten der Antragsteller aus der Fan-Datenbank in Folge der Auskunftersuchen gelöscht wurden.

Unter den Auskunftersuchenden, die eine Negativ-Auskunft erhielten, waren zahlreiche Personen, die aufgrund von Indizien davon ausgingen, mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Fan-Datenbank eingetragen zu sein. Darunter die drei Beschwerdeführer. Bei Bedarf können weitere 20-30 Personen namentlich nachgereicht werden. (Zum Sachverhalt näher unter A.)

Der Verantwortliche hätte das Auskunftsrecht der Beschwerdeführer aus Art. 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayPAG verletzt, wenn er tatsächlich auf deren Auskunftersuchen hin die betreffenden personenbezogenen Daten aus der Fan-Datenbank gelöscht hätte, um ihnen sodann eine Negativ-Auskunft zu erteilen. Der für die Beauskunftung maßgebliche Zeitpunkt ist nämlich der Zeitpunkt des Auskunftersuchens und nicht etwa der Bearbeitungszeitpunkt. Der Beschwerdegegner konnte sich folglich seiner Auskunftspflicht nicht durch die Löschung der Daten entziehen (unter B.I.).

Die Löschung hätte zudem wegen Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayPAG nicht erfolgen dürfen. Der Löschung stand das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführer daran entgegen, die Rechtmäßigkeit der zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens erfolgten Verarbeitungen zu überprüfen (unter B.II.).

Schließlich liegt der Verdacht nahe, dass sämtliche Datenverarbeitungen in der Fan-Datenbank gegen den Zweckbindungsgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen. Denn eine Datenbank ist zwecklos und nicht erforderlich, wenn die große Mehrheit der Auskunftsanträge zur Löschung der betreffenden Daten führen (unter B.III.).

A. **SACHVERHALT**

I. **VERANTWORTLICHER / BESCHWERDEGEGNER**

Die Beschwerde richtet sich gegen das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, als Verantwortlichem für die Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport.

II. **BETROFFENE PERSONEN / BESCHWERDEFÜHRER**

(1) Herr ..., geb. ..., wohnhaft ...

Herr ... beantragte Ende Oktober 2021 gem. Art. 65 Abs.1 BayPAG beim Polizeipräsidium München umfassende Auskunft über sämtliche Daten, die in der Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport zu seiner Person verarbeitet werden. Hierzu verwendete er den beiliegenden Formulartext (*Anlage 1*).

Ende November 2021 erhielt er ein Antwortschreiben des Kommissariats 106, dass die Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport zu seiner Person „keine Eintragung“ aufweise.

(2) Herr ..., geb. ..., wohnhaft ...

Herr ... beantragte am ... Oktober 2021 beim Polizeipräsidium München gem. Art. 65 Abs.1 BayPAG umfassende Auskunft über sämtliche Daten, die in der Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport zu seiner Person verarbeitet werden. Hierzu verwendete er den beiliegenden Formulartext (*Anlage 1*).

Mit Datum ...Oktober 2021 erhielt er ein Antwortschreiben des Kommissariats 106 unter dem Aktenzeichen .../21, dass die Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport zu seiner Person „keine Eintragung“ aufweise (*Anlage 2*).

(3) Herr ..., geb. ..., wohnhaft ...

Herr ... beantragte am ... Oktober 2021 beim Polizeipräsidium München gem. Art. 65 Abs.1 BayPAG umfassende Auskunft über sämtliche Daten, die in der Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport zu seiner Person verarbeitet werden. Hierzu verwendete er den beiliegenden Formulartext (*Anlage 1*).

Mit Datum ...Oktober 2021 erhielt er ein Antwortschreiben des Kommissariats 106 unter dem Aktenzeichen .../21, dass die Fan-Datenbank EASy Gewalt und Sport zu seiner Person „keine Eintragung“ aufweise (*Anlage 3*).

Die Beschwerdeführer haben den Unterzeichner mit der Durchsetzung ihrer Rechte beauftragt. Unterschriebene Vollmachten erhalten Sie in der *Anlage*.

III. **ZUSAMMENHANG ZWISCHEN AUSKUNFTSERSUCHEN UND LÖSCHUNGEN**

Im Juli 2021 war durch Landtagsanfragen¹ und Medienberichte² die geheime polizeiliche Fan-Datenbank „EASy Gewalt und Sport“ bekannt geworden. Darin waren zu diesem Zeitpunkt über 1.600 Personen eingetragen (1.664).

Daraufhin haben hunderte von bayerischen Fußball-Fans Auskunftersuchen an die Polizei gestellt, um zu erfahren, ob sie in der Fan-Datenbank eingetragen sind, und wenn ja, was alles über sie gespeichert ist. Darunter viele Fans aus der aktiven Fanszene in den Fankurven, die aufgrund der bekannt gewordenen Kriterien der Fan-Datenbank EASy GS eine starke Vermutung hatten, in der Fan-Datenbank eingetragen zu sein. Auch die drei Beschwerdeführer gingen auf Grund früherer Kontakte mit der Polizei davon aus, mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Fan-Datenbank eingetragen zu sein, und haben im Oktober 2021 Auskunft beantragt.

Überraschenderweise erhielten die allermeisten der Auskunftersuchenden eine Negativ-Auskunft, dass sie in der Datei nicht eingetragen seien. So erhielten alle drei Beschwerdeführer die Mitteilung: **„Die Datei ‚EASy Gewalt und Sport‘ weist zu Ihrer Person keine Eintragung auf“.**

Eine weitere Landtagsanfrage³ ergab, dass nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Fan-Datenbank zwischen Juli und November 2021 ca. 400 Personen aus

¹ Antworten vom 27.7.2021 auf Landtagsanfragen vom 26.5.2021 (EASy GS I und II) (<https://katharina-schulze.de/wp-content/uploads/2021/08/Deisenhofer-Schulze-1692-I.pdf>)

² Artikel im Kicker vom 18.8.2021 (<https://www.kicker.de/geheime-fan-datenbank-in-bayern-1644-fragezeichen-868760/artikel>)

³ Antwort vom 16.12.2021 auf Landtagsanfrage vom 16.11.2021 (EASy GS III) (https://www.max-deisenhofer.de/wp-content/uploads/2022/02/20211216_EASy-Gewalt-und-Sport-III.pdf)

der Fan-Datenbank gelöscht wurden. Während anfangs 1.664 Personen (Stand Juli 2021) eingetragen waren, waren es vier Monate später 1.259 Personen (Stand 18.11.2021), also 405 Personen weniger. Ein Viertel der Einträge wurde also gelöscht.

Davon wurden im Bereich des PP München über 250 Einträge gelöscht (das entspricht mehr als einem Drittel der vorherigen Einträge), in Augsburg wurde sogar mehr als die Hälfte der Einträge gelöscht. Aus diesen beiden Standorten hatte es zuvor eine große Anzahl an Auskunftersuchen gegeben. Bezogen auf die sieben höherklassigen Fußballvereine in München, Regensburg, Nürnberg/Fürth und Augsburg wurden insgesamt 377 Personen aus der Fan-Datenbank gelöscht.

In der Antwort auf eine weitere Anfrage zum Plenum⁴ teilte der Verantwortliche mit, dass im selben Zeitraum insgesamt 362 Auskunftersuchen gestellt wurden.

Damit sind in etwa genauso viele Einträge gelöscht worden, wie es Auskunftersuchen von Fans gegeben hat.

Der Verantwortliche erklärt die Löschungen damit, dass diese im Wege einer internen „Qualitätskontrolle“ erfolgt seien⁴.

Auf die Nachfrage, wie viele der fast 400 Auskunftersuchen eine Löschung zur Folge hatten, antwortete der Verantwortliche, diese Frage könne nicht valide beantwortet werden. Es sei ein zu großer Aufwand dies festzustellen. Es sei eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung nötig⁴.

Zusammen mit der Tatsache, dass die Fans reihenweise negative Auskünfte erhielten, weisen diese Fakten darauf hin, dass die Auskunftersuchen zur Folge hatten, dass die Daten der jeweiligen Person aus der Datei gelöscht wurden, aber bis dahin ein Eintrag vorhanden war.

Darüber hinaus indiziert die gesetzlich vorgesehene Regelspeicherdauer, dass es sich entgegen der Behauptung der Verantwortlichen nicht bloß um eine „turnusmäßige“ Löschung handelte. Ausweislich des Art. 54 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayPAG betragen die Prüfungsfristen bei Erwachsenen in der Regel zehn Jahre, soweit die Datenverarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten

⁴ Antwort auf Anfrage zum Plenum in 4.KW 2022 (https://www.max-deisenhofer.de/wp-content/uploads/2022/02/20220127_AzP_EASy_Deisenhofer.pdf)

erforderlich ist und kein Fall von geringerer Bedeutung vorliegt. Selbstverständlich gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Daten früher zu löschen, wenn diese aller Voraussicht nach für die polizeiliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.⁵ Doch die vielhundertfache Bereinigung wirkt nicht wie eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle, sondern wie eine übermäßige Bevorratungspraxis.

Diese Vorgänge deuten auf mehrere Rechtsverstöße hin.

B. **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

I. **MÖGLICHE VERLETZUNG DES AUSKUNFTSRECHTS**

Der Verantwortliche hätte das Auskunftsrecht der Beschwerdeführer verletzt, wenn er tatsächlich auf deren Auskunftersuchen hin sie betreffende personenbezogene Daten aus der Fan-Datenbank löscht, um ihnen sodann eine Negativ-Auskunft zu erteilen.

Nach Art. 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayPAG hat der Verantwortliche einer Person auf Antrag mitzuteilen, ob und inwieweit dieser sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beauskunftung ist der Zeitpunkt des Auskunftersuchens und nicht etwa der Bearbeitungszeitpunkt. Auskunft ist insofern vollumfänglich über sämtliche Daten zu erteilen, die beim Auskunftsverpflichteten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorhanden sind.⁶

⁵ BayVGH, Urteil vom 21. Januar 2009 – 10 B 07.1382 – juris Rn. 36.

⁶ EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Version 1.0, 18. Januar 2022, Rn. 37; *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 15 Rn. 8a; *Specht*, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 10; *Mester*, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO Rn. 3.

Einigkeit besteht insbesondere darüber, dass der Verantwortliche sich seiner Auskunftspflicht nicht dadurch entziehen kann, dass er Daten löscht.⁷ Es „versteht sich von selbst“⁸ und ist „selbstverständlich“, dass dies „keinesfalls“⁹ geschehen darf. Dabei ist unerheblich, ob es sich um rechtmäßig verarbeitete Daten handelt oder nicht.¹⁰ Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden: „EDSA“) führt explizit folgendes Beispiel an:

„Stellt der Verantwortliche bei der Beantwortung eines Auskunftsersuchens fest, dass eine Bewerbung der betroffenen Person auf eine freie Stelle im Unternehmen über die Aufbewahrungsfrist hinaus gespeichert wurde, kann der Verantwortliche nicht erst löschen und dann der betroffenen Person eine Negativ-Auskunft (über die Bewerbung) erteilen. Er muss zuerst Auskunft erteilen und darf die Daten erst danach löschen.“¹¹ (Übersetzung des Verfassers)

Das Auskunftsrecht soll ausweislich von Erwägungsgrund 63 Satz 1 zur DSGVO insbesondere bezwecken, dass die betroffene Person die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen kann. Dies wäre unmöglich, wenn Verantwortliche rechtswidrig verarbeitete Daten löschen und eine Negativ-Auskunft erteilen, sobald eine betroffene Person einen Auskunftsanspruch geltend macht. Dies ergibt sich auch aus dem Anspruch effektiven Rechtsschutzes Art. 19 Abs.4 GG.

Es ist unschädlich, dass sich der EDSA und die zitierte Literatur in den obigen Ausführungen auf das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO beziehen und nicht

⁷ EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Version 1.0, 18. Januar 2022, Rn. 38; *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 15 Rn. 8a; *Mester*, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO Rn. 3; *Schmidt-Wudy*, in: BeckOK DatenschutzR, Wolff/Brink, 38. Edition, 1. November 2021, Art. 15 DSGVO Rn. 52.2; *Paal*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, 3. Auflage 2021, Art. 15 Rn. 23; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, Art. 15 DSGVO Rn. 14; *Specht*, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 10.

⁸ *Schmidt-Wudy*, in: BeckOK DatenschutzR, Wolff/Brink, 38. Edition, 1. November 2021, Art. 15 DSGVO Rn. 52.2.

⁹ *Paal*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, 3. Auflage 2021, Art. 15 Rn. 23.

¹⁰ EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Version 1.0, 18. Januar 2022, Rn. 38; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, Art. 15 DSGVO Rn. 14.

¹¹ EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Version 1.0, 18. Januar 2022, Rn. 39.

ausdrücklich auf die Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie)¹², deren Umsetzung Art. 65 BayPAG dient. Die Ausführungen hinsichtlich des für die Auskunft maßgeblichen Zeitpunkts gelten uneingeschränkt auch für Art. 65 BayPAG bzw. Art. 14 f. JI-Richtlinie, weil sie allgemeine Rechtsprinzipien wiedergeben. Auch im Rahmen der JI-Richtlinie darf sich der Verantwortliche seiner Auskunftspflicht nicht durch Löschung der Daten entziehen.

Denn Erwägungsgrund 43 Satz 1 zur JI-Richtlinie und Erwägungsgrund 63 Satz 1 zur DSGVO sind deckungsgleich. Auch im Rahmen der JI-Richtlinie soll der Auskunftsanspruch betroffene Personen in die Lage versetzen, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen:¹³

„Die Artikel-29-Datenschutzgruppe möchte die nationalen Gesetzgeber und Verantwortlichen an den Kern des Auskunftsrechts erinnern, der nämlich darin besteht, dass die betroffene Person eine Bestätigung der Rechtsgrundlage verlangen kann und in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen.“¹⁴

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der auf der JI-Richtlinie basierende Auskunftsanspruch anders zu behandeln wäre.

Der Verantwortliche hätte diese Anforderungen nicht erfüllt, wenn für die erteilten Auskünfte nicht der Zeitpunkt des Auskunftersuchens zu Grunde gelegt worden wäre (dazu bereits oben A.III).

¹² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

¹³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme zu einigen wesentlichen Aspekten der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung (EU 2016/680), WP258, 29. November 2017, S. 22; *Maier-Reinhardt*, in: Roßnagel, Hessisches Datenschutz- und InformationsfreiheitsG, HESDSIG, 1. Auflage 2021 § 52 Rn. 11; *Franck*, in: Schwartmann/Pabst, Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage 2020, § 49 Rn. 2.

¹⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme zu einigen wesentlichen Aspekten der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung (EU 2016/680), WP258, 29. November 2017, S. 22.

II. **MÖGLICHE RECHTSWIDRIGE LÖSCHUNG**

Sollte die Löschung auf die Auskunftsanträge hin erfolgt sein, hätte sie aus den vorgenannten Gründen jedenfalls auch gemäß Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayPAG unterbleiben müssen.

Danach dürfen Daten nicht gelöscht werden, soweit und solange Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

Diese schutzwürdigen Interessen liegen hier in der Durchsetzung des Auskunftsanspruchs und der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer erfolgten Verarbeitung zu überprüfen. Nur so kann die betroffene Person bewerten, ob beispielsweise ein Schadensersatzanspruch aus Art. 66 Satz 1 BayPAG i.V.m. Art. 37 BayDSG durchgesetzt werden kann. Diese Interessen werden durch die Löschung der Daten nach dem Auskunftersuchen vereitelt.

III. **MÖGLICHER VERSTOß GEGEN ZWECKBINDUNGS- UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSGRUNDSATZ DURCH FAN-DATENBANK**

Es bestehen zudem gewichtige Indizien, dass die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Fan-Datenbank insgesamt unter Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 66 Satz 1 BayPAG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgen.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Damit wird das beherrschende Konstruktionsprinzip des Datenschutzrechts beschrieben, das bereits in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 GRCh enthalten ist: Eine Verarbeitung darf nur für festgelegte Zwecke verarbeitet werden und insbesondere nicht auf Vorrat erfolgen.¹⁵

Dieses Prinzip verletzt der Verantwortliche möglicherweise bei sämtlichen Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Fan-Datenbank. Sollte er jeweils sämtliche Daten zu betroffenen Personen nach einem Auskunftersuchen gelöscht haben,

¹⁵ Siehe nur *Schantz*, in: BeckOK DatenschutzR, Wolff/Brink, 38. Edition, 1. November 2021, Art. 5 DSGVO Rn. 13.

hätte er dadurch deutlich gemacht, dass er diese Daten überhaupt nicht benötigt und die Datenbank nur auf Vorrat pflegt.

In diesem Verhalten liegt auch ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wenn der Verantwortliche die Daten nicht benötigt, wären die Verarbeitungen jedenfalls nicht erforderlich, um die mit der Fan-Datenbank verfolgten Ziele zu erreichen.

C. **ANTRÄGE**

I. **ANTRAG AUF UNTERSUCHUNG**

Die Beschwerdeführer beantragen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß ihren Befugnissen nach Art. 66 Satz 1 BayPAG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayDSG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 lit. a), e) und f) DSGVO insbesondere folgende Sachverhalte feststellt bzw. folgende Sachverhaltselemente aufklärt:

- 1) Welche Verarbeitungsvorgänge führt der Verantwortliche in Bezug auf die Daten der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Fan-Datenbank EASy GS durch bzw. welche Verarbeitungsvorgänge hat er durchgeführt?
- 2) Waren diese Verarbeitungen, insbesondere die Erhebung der Daten, zu einem vorher festgelegten Zweck erfolgt und notwendig?
- 3) Hat der Verantwortliche die Daten der Beschwerdeführer nach Eingang ihrer Auskunftsanträge gelöscht, um sodann eine Negativ-Auskunft zu erteilen?
- 4) Im Lichte der Antworten auf die vorstehenden Fragen sowie das Interesse der Beschwerdeführer, künftig keinen unzulässigen Datenverarbeitungsvorgängen ausgesetzt zu sein: Ist die Fan-Datenbank EASy GS insgesamt rechtmäßig?

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse dieser Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

II. **ANTRAG AUF FESTSTELLUNG DER RECHTSVERLETZUNG**

Die Beschwerdeführer beantragen im Falle der Bestätigung des hier vermuteten Sachverhalts, dass die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß ihren Befugnissen

nach Art. 66 Satz 1 BayPAG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayDSG i.V.m. Art. 57, 58 DSGVO feststellt, dass

- 1) der Verantwortliche das Auskunftsrecht der Beschwerdeführer aus Art. 65 Abs.1 Satz 1 und 2 BayPAG verletzt hat, indem er die Daten der Beschwerdeführer nach Eingang ihrer Auskunftsanträge löschte, um eine Negativ-Auskunft zu erteilen;
- 2) die Löschung aus demselben Grund unter Verstoß gegen Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayPAG rechtswidrig war;
- 3) sämtliche Verarbeitungen in der Fan-Datenbank EASy GS unter Verstoß gegen den Zweckbindungsgrundsatz aus Art. 66 Satz 1 BayPAG i.V.m. Art. 28 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BayDSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig waren und sind.

III. **ANTRAG AUF (VER-)WARNUNG**

Die Beschwerdeführer beantragen schließlich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß ihren Befugnissen nach Art. 66 Satz 1 BayPAG i.V.m. Art. 28 Abs.2 Satz 2 BayDSG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 lit. a) und b) DSGVO den Verantwortlichen wegen der zuvor bezeichneten Datenschutzverstöße verwarnt und diesen zudem warnt, dass weitere beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Fan-Datenbank EASy GS datenschutzrechtswidrig sind.

Marco Noli
Rechtsanwalt